

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 25.03.1815 publ. 06.04.1815

Im übrigen hat es in allen Stücken bey den Bestimmungen der Beamten-Instruction und der sonstigen das Verhältniß der Aemter bestimmenden Verordnungen auch im Amte Würden sein Verbleiben.

32) Cammer-Bekanntmachung vom 25. März publ. 6. April 1814.

Mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht ^{Fährgeld zu} Höchsten Genehmigung wird zu Jedermanns ^{Huntebrück.} Nachricht und resp. Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, daß vom 1. May 1815. angerechnet, unter gänzlicher Aufhebung der bisherigen Huntebrücker Zoll- und Fähr-gelds-Rolle, künftig zu Huntebrück blos ein Fährgeld, und zwar nach folgender neuen Taxe zu erlegen sey:

Ein jegliches Koppel- oder Reit-				
Pferd, auch ein Kaufmann zu				
Pferde, giebt	=	=	=	2 Grote.
Ein Lämeling	=	=	=	2 —
Ein Füllen	=	=	=	2 —
Ein Saugfüllen giebt nichts.				
Ein Ochse	=	=	=	2 —
Eine Kuh oder ein vollkommenes				
Beest	=	=	=	2 —
Ein Enter-Beest	=	=	=	2 —
Ein überjähriges Schwein	=	=	=	1 —
Ein überjähriges Schaaf	=	=	=	1 —

Ein beschlagener Wagen, wenn er
beladen ist = = = 16 Gröe.
wobey jedoch bemerkt wird, daß
ein Wagen, auf welchem sich
blos Reisende mit ihrem Ge-
päck befinden, als unbeladen
zu betrachten sey; und wenn
derselbe Wagen ledig wieder
zurückkommt = = 6 —

Ein lediger beschlagener Wagen mit
2 oder 4 Pferden = = 10 —

Ein unbeschlagener Wagen mit 4
Pferden, beladen oder unbeladen = 10 —

Ein unbeschlagener Wagen mit 2
Pferden, beladen oder unbeladen = 5 —

Eine jede auf dergleichen beschlage-
nen oder unbeschlagenen Wagen
befindliche Person (mit Ausnahme
des Fuhrmanns, welcher frey ist)
giebt außerdem = = 1 —

Auch muß, wenn ein beschlagener
oder unbeschlagener Wagen mit
mehr als 4 Pferden bespannt
seyn sollte, für jedes Pferd,
welches sich über vier vor einem
solchen Wagen befindet, annoch
besonders entrichtet werden = 2 —

Ein lediges Vorspann-Pferd, es